

## Der Fall Christidis

Die Kinder von Prof. Dr. Christidis waren bei der Trennung des Ehepaars (2005) 8 bzw. 6 Jahre alt. Wie die geschiedene Ehefrau 5 Jahre später zu Protokoll gab, hatte sie anfänglich an eine gemeinsame Betreuung, etwa nach dem Wechselmodell gedacht – doch (Zitat): „Davon sei ihr aber abgeraten worden“.

Die unbekanntenen Berater hatten offenbar guten Zugang zur Denkweise der zuständigen Gießener Richterin Keßler-Bechtold: Sie schloss ein Wechselmodell kategorisch aus (Zitat: „... oder wie ist es bei Ihnen, in Griechenland?“). Die Richterin wandte ihr eigenes Modell an, das sie noch in der Trennungsphase bis zur Scheidung weiter aushöhlte: Nach einer Reihe solcher mysteriöser „Beratungen“ meldete die Mutter beide Kinder in Sportvereinen an, so dass kaum noch ein Nachmittag in der Woche übrigblieb. Mit Beschluss vom 08.11.2006 kürzte Keßler-Bechtold den Umgang des Vaters um weitere 36%, (Zitat) „um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Kinder zwischenzeitlich sportliche Aktivitäten aufgenommen haben“. Schon bei der Zustellung war der Beschluss Makulatur: Die Mutter hatte bereits die Kinder zu einer Reise entzogen, anstatt sie dem Vater für die Neujahrsfeiertage zu überlassen.

Nach der Scheidung spitzte sich die Lage zu: Prof. Christidis hat in fast 10 Jahren nicht ein einziges Mal einen Geburtstag, Weihnachten, Ostern, Sommer- oder Herbstferien mit seinen Kindern begehen können. Richterin Keßler-Bechtold weigerte sich mehrfach, Zwangsgeld gegen die Mutter auch nur anzudrohen.

Prof. Christidis hat zu seinen Kindern noch nie in einer anderen Sprache gesprochen außer Griechisch. Das nahm die (deutsche) Kindesmutter nach der Scheidung zum Anlass, um die Kinder aus dem sog. herkunftssprachlichen Unterricht ihrer Schule zu entfernen: aus dem „blöden Griechisch-Unterricht“, wie ihr die damalige Klassenlehrerin eines der Kinder beipflichtete. Christidis sah sich in seinem Sorgerecht übergangen und klagte – umso mehr, weil er kein Migrant ist: Er blieb nach dem Studium in Deutschland als Forscher, der nach einer ungeplanten Vaterschaft mit einer auswanderungs-unwilligen Kindesmutter das Land nicht mehr mit seinen Kindern verlassen durfte. Das war auch der Hintergrund seiner Bewerbung um eine Professur. Von den drei Angeboten, die er erhielt, entschied er sich für jenes, das ihn zwar tariflich weniger attraktiv – aber für Heimatflüge am günstigstem lag.

Die erste Klage um den Griechisch-Unterricht der Kinder wurde vom Gießener Richter Grund<sup>1</sup> im Oktober 2007 mit der Begründung (Zitat):

*„Bei der Frage des Besuchs eines freiwilligen Fremdsprachenunterrichts – hier des Griechischunterrichts – (...) richtet sich das Kindeswohl im Wesentlichen nach dessen Willen (...). Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdende Fremdbeeinflussung der Kinder waren in keiner Weise erkennbar. Da die Anträge des Antragstellers im Gegensatz zu dem klaren Willen der Kinder stehen, entsprechen sie nicht am besten deren Wohl und waren bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.“*

Es dauerte fast ein Jahr, bis der Frankfurter OLG-Richter Schwamb<sup>2</sup> die Entfernung aus der Schule (im September 2008) bestätigte. Richter Schwamb machte aus seinem Beschluss eine flammende Kampfschrift für den Fußball und gegen die Schulpflicht (Zitat):

*„Insbesondere ist es – was der Antragsteller allerdings weiterhin nicht zu akzeptieren vermag – bei Kindern dieses Alters – verständlich und sogar wünschenswert, wenn sie für sich noch eine ausreichende Zeit für sportliche Betätigungen am Nachmittag beanspruchen. (...) Der Antragsteller hat auch bestätigt, dass er mit den Kindern ausschließlich griechisch spricht; seine Sorge, die Kinder könnten sich bei Verwandtenbesuchen mit diesen nicht verständigen, ist schon von daher unbegründet.“*

<sup>1</sup> Beschluss 25 F 770/07 SO des Amtsgerichts Gießen vom 05.10.2007

<sup>2</sup> Beschluss 5 UF 242/07 des OLG Ffm vom 10.09.2008

Die Realitätsnähe des OLG-Beschlusses zeigte sich einen Monat nach seiner Zustellung: Am 22. Oktober 2008 rief das kleine, damals 9jährige Kind den Vater an und bat ihn (unter den hörbaren Einwänden seiner Mutter), es wieder zum Griechisch-Unterricht zu bringen. Es besuchte ihn regelmäßig bis zum Ende des Schuljahres im Juni 2009 und erhielt im (deutschen) Schulzeugnis eine weiteres "Sehr gut", diesmal für den herkunftssprachlichen Unterricht. Währenddessen und in den Ferien berichtete das Kind vom Nervenkrieg, dem es über das ganze Schuljahr seitens der Mutter ausgesetzt war. Zum Schuljahr 2009/10 konnte und wollte es nicht weitermachen.

Auch im darauf folgenden Jahr hielt die Richterin Keßler-Bechtold am Ausschluß vom Griechisch-Unterricht fest und protokollierte (im August 2009), ohne sich selbst zu exponieren <sup>3</sup> (Zitat):

*„Der Verfahrenspfleger (...) führt schließlich aus, dass der Antragsteller selbstverständlich das Recht dazu habe, mit seinen Kindern Griechisch zu reden. Sei es aber wie jetzt hier zu dieser Situation der Entfremdung gekommen, so sollte der Antragsteller sich überlegen, ob er im Interesse und zum Wohle der Kinder nicht trotzdem gleichwohl deutsch mit diesen reden sollte. Aber dies müsse der Antragsteller selbstverständlich nicht, zwingen könne man ihn auch hierzu nicht.“*

Nach insgesamt 6 hessischen Gerichtsbeschlüssen können die Kinder Christidis kaum noch den eigenen Familiennamen an der Haustür entziffern. Sie waren und sind weiterhin (wie ihr Vater) mit erstem Wohnsitz in Griechenland gemeldet, wo (gemäß hessischer Rechtsanwendung) alles in einer „freiwilligen Fremdsprache“ geschieht.

Der Eklat begann mit Erreichen des 12. Lebensjahrs des großen Kindes: Die Mutter beschloss eine Genitalverstümmelung und setzte sie während einer zweiwöchigen Abwesenheit des Vaters mit falschen Angaben durch: Sie unterschrieb beim Chirurgen eine Erklärung, sie hätte das alleinige Sorgerecht und erzählte der argwöhnischen Anästhesistin, sie hätte das Einverständnis des Vaters.

Die damals neu eingerichtete psychologische Beratung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmißbrauchs bezeichnete wertete den Vorgang und weitere Hintergründe (auf die hier nicht näher eingegangen wird) als (Zitat) „eine Form sexuellen Missbrauchs“. Kaum moderater äußerte sich zunächst die psychologische Gutachterin, die auf Antrag des Vaters eingesetzt wurde; bei Erreichen der 3monatigen Frist zur Erstellung ihres Gutachtens setzte sie sich jedoch ab und gab kein Lebenszeichen mehr von sich. Kurz vor Verdopplung der gesetzlichen Frist lehnte sie der Kindesvater ab.

Noch vor Verhandlung um das Sorgerecht und die Verstümmelung unter dem Vorsitz von Keßler-Bechtold sah sich Christidis mit einer Hausdurchsuchung durch ca. 10 Bewaffnete unter dem damaligen Staatsanwalt Maruhn konfrontiert. Dazu gab es zwar einen Durchsuchungsbefehl, der aber nicht auf Christidis ausgestellt war. Wie sich später herausstellte, bestand der Hintergrund der Verdächtigung darin, daß Prof. Christidis die Wohnung seiner verstorbenen Eltern in GR nie aufgegeben hat. Darüber hinaus war ihm ein Autokennzeichen zugeordnet worden, das (Zitat) „seit kurzem verschwunden“ war. Davon gibt es in Gießen zuhauf, man braucht nur, unter [www.wunschkennzeichen.de](http://www.wunschkennzeichen.de) nachzuschauen; denn die Autonummer war nicht vergeben. Wie später Richter Dr. Nierwetberg vom Landgericht Gießen hinwies, prüft die Polizei immer, ob ein reelles Kennzeichen zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Demnach stand Prof. Christidis unter Verdacht, seine Autoschilder gefälscht zu haben. Vor allem aber wurde vermutet, er hätte während des laufenden Semesters (also zwischen zwei Vorlesungen) fremde Kinder nach GR entführt. Wie die Gießener Zulassungsstelle schriftlich bestätigte, wurde das dem Professor zugeschriebene Kennzeichen weder schriftlich, noch online je abgefragt.

<sup>3</sup> Protokoll vom 26.08.2009 (zu 244 F 629/09 UG, 244 F 741/09 SO)

Lange Nachforschungen ergaben schließlich mit Hilfe des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dass der Gießener Richter Wendel einem Gesuch der Richterin Mann gefolgt war; diese hatte, so der Wiesbadener Datenschutzbeauftragte, den Tipp von ihrer Kollegin Richterin Keßler-Bechtold erhalten.

Später stellte es sich heraus, dass keine Kinder in Gießen verschwunden waren und, wie die Generalstaatsanwaltschaft erst 2014 mitteilte, es nie einen Grund für irgendeine Fahndung gegeben hat. Das Richter-Trio Keßler-Bechtold, Mann und Wendel hatte den Staatsanwalt Maruhn und seine bewaffnete Eskorte in Bewegung gesetzt, ohne auch nur eine Glaubhaftmachung von jemandem vorweisen zu können.

Beim Sorgerechtsverfahren aufgrund der Genitalverstümmelung der Kinder und der falschen Unterschriften rügte Christidis am 01.09.2010 die Richterin Keßler-Bechtold schriftlich, nur sie könnte seine GR-Adresse in Erfahrung gebracht und missbraucht haben. In den vier Verfahren jenes Tages wiederholte sich der Vorgang viermal. Keßler-Bechtold gab wahrheitswidrig zu Protokoll, sie hätte nichts davon gewusst. An jenem Tag entzog sie ihm das Sorgerecht, weil er offenbar mit der Kindesmutter nicht mehr vertrauensvoll kooperieren könne; OLG-Richter Schwamb bestätigte den Beschluss wegen eingetretener (Zitat) „*Zerstrittenheit*“. Eine Befragung von (bis dahin drei) klar positionierten Experten zum Missbrauch der Kinder und der Bundesbeauftragten wurde verweigert.

Die Beanstandung der falschen Protokolle und eine Berichtigung dahingehend, dass Frau Keßler-Bechtold (als Teil der Denunziation) durchaus über den Datenmissbrauch Bescheid wusste, wurde nacheinander vom Amtsgerichtspräsidium (dem Keßler-Bechtold angehört), vom OLG Frankfurt und schließlich vom Hessischen Justizministerium zurückgewiesen: Der Beschwerde sei ein (Zitat) „*neues Vorbringen (...) nicht zu entnehmen*“. Auf die Frage, was diese Institutionen taten, als für sie Falschprotokollierungen durch die Richterin neu waren, bekam Christidis bis heute keine Antwort.

Das ominöse Gutachten bekam Prof. Christidis erst ein Jahr später zu sehen, als er im Sommer 2011 rund 10.000 Euro dafür zahlen sollte. Darin konnte er den Befund aus der Untersuchung seiner Kinder lesen: Er selbst habe, so die Lieblingsgutachterin von Frau Keßler-Bechtold, eine (Zitat) „*paranoid-querulatorische Tendenz in Form einer Persönlichkeitsstörung (F 60.0, ICD 10)*“; zuzutrauen sei dem Professor kaum noch (Zitat) „*ein (zumindest durchschnittliches) berufliches Engagement*“.

Christidis war zunächst damit beschäftigt, die Richterin Keßler-Bechtold zu warnen: Gemäß den psychischen Tendenzen und früheren Drohungen der Kindesmutter erwartete er den nächsten Rachefeldzug ein paar Monate später, wenn das zweite Kind auch 12 würde. Wenige Tage nach dem fraglichen Geburtstag, zu dem er wieder die Kinder nicht sehen konnte, erhielt er (im August 2011) eine Postkarte aus Bremen, wohin die Kindesmutter vollkommen unerwartet mit den Kindern gezogen war, ohne auch nur ihre Dienststelle als Lehrerin zu informieren.

Die Hoffnung von Prof. Christidis, im Norden Deutschlands würde die Herkunftskultur etwas weiter respektiert wick einer Ernüchterung: Auf seinen Antrag beschäftigte sich im September 2011 das Bremer Jugendamt mit der Situation der Kinder. Den Bericht des zuständigen Sozialarbeiters fand Christidis später vor, bei einer Akteneinsicht – ein Zitat daraus:

„*Eine negative Beeinflussung der betreffenden Kinder durch die Kindesmutter war zu keinem Zeitpunkt erkennbar. (...) Eine Abwertung der griechischen Kultur, bzw. der Wurzeln des Kindesvaters ist u.a. ebenfalls nicht erkennbar, da die Familie u.a. berichtete erst kürzlich griechisch essen gewesen zu sein.*“

Christidis schrieb dazu in einem der vielen Gerichtsverfahren:

*„Daß Bremer Ämter versuchen, auch die letzten Kaschemmen ihrer Stadt zu griechischen Kulturaltären zu adeln, mag noch legitim sein. Es muß auch nicht erschöpfend vertieft werden, wo die beiden geladenen Vertreter des Bremer Jugendamtes ihre eigenen Qualifikationen erlangt haben. Sie wollen aber bitte gefälligerweise dezidiert zur Kenntnis nehmen, daß der Kläger seine (deutsche) Professur mitnichten im Hofbräuhaus erworben hat.“*

Weiterhin lastete auf Prof. Christidis das Falschgutachten um seine angebliche Paranoia. Erst im März 2012 widerrief die Gutachterin ihr Elaborat vor dem LG Gießen, unter dem Druck von drei Gegengutachten und einer psychiatrischen Diagnose, die Christidis bei ihm nicht persönlich bekannten Professoren einholte.

Im Gedränge des gut besuchten Gerichtssaals hörten Besucher zufällig, wie die Vertreter beider Gießener Lokalblätter sich gegenseitig bestätigten, sie würden den Prozess um die Falschgutachterin beobachten, aber nicht darüber berichten; solches sei (Reporter-Zitat) *„politisch unerwünscht“*.

Christidis verlor den Prozess um das Gutachten: Die Gutachterin habe die angeforderte Arbeit geliefert und (kraft Widerruf) keinen Schaden damit angerichtet – so Richterin am Landgericht Gießen Dr. Exler.

In der Folgezeit tauchte das Gefälligkeitsgutachten dennoch zweimal auf:

Vom Amtsgericht Bremen entzog ihm Familienrichterin Bull das Recht, seine Kinder überhaupt zu treffen. Den Beschluss der (von Christidis abgelehnten und inzwischen buchstäblich verschollenen) Richterin bestätigte der Vizepräsident des Bremer OLG Wever: Unter Berufung auf das widerrufene, ungültige Gutachten hat nun der Professor ein Umgangsverbot bis zur Volljährigkeit des großen Kindes. Stolz machte Richter Wever daraus eine anonymisierte Fachpublikation, die die Öffentlichkeit erreichte, noch bevor der Vater Christidis die Rückmeldung des BVG bekam, das höchste Gericht werde sich nicht mit seinem Fall befassen.

Richter Wever versäumte nicht, auch die Kinder zu ihrer „zweiten“ Herkunftssprachen zu befragen. Einen Griechisch-Unterricht lehnen die inzwischen heranwachsenden Kinder ab, denn (Zitat): *„Außerdem gefielen mir meine Mitschüler nicht. Die sprachen zwar viel besser griechisch, machten aber in Deutsch Grammatikfehler und waren insgesamt nicht unser Niveau.“*

Er protokollierte danach, die Kinder hätten nichts gegen weitere Briefe des Vaters einzuwenden – Zitat: *„Allerdings nur auf Deutsch, auf Griechisch wäre es eine Provokation und im Übrigen für uns auch nicht mehr zu lesen.“* Hier hatte die deutsche Rechtsprechung nicht nur sprachlich, sondern auch charakterlich ganze Arbeit geleistet.

Prof. Christidis teilte nicht die Auffassung des Richters Wever, er solle stolz auf seine Kinder sein und bezeichnete das Ergebnis der deutschen Justiz offen als Erziehung zu Rassismus und Konvertitentum.

Eine weitere Begegnung mit dem unsäglichen Gutachter-Werk aus Gießen hatte Prof. Christidis jüngst, nachdem er hierzu eine Staatshaftungsklage gegen das Land Hessen einreichte: Die Anwälte des Landes erinnerten in einem Schreiben im Juli 2014 daran, dass es nicht die hessischen Richter, sondern ein Gutachten es gewesen sei, das für die Kinder des Professors, neben der geschädigten Gesundheit, auch eine vaterlose Kindheit legitimiert habe.

Sollte diese Geschichte zu unwirklich klingen, so fehlt (neben vielen Nebenschauplätzen) eine weitere Äußerung der Anwälte Hessens zur selben Staatshaftungsklage, vom November 2013: Das sei zwar keine Rechtfertigung – aber man solle im Internet unter dem Namen „Christidis“ googeln. Da werde man beim Prof. (Zitat) „*gewisse Einstellungen und Gesinnungen erkennen*“ (Zitat-Ende).

In der Tat:

Während seines Berufungsverfahrens 1999 hatte Christidis mit einer Gruppe von 25 Intellektuellen, Künstlern und Geistlichen in einer Anzeige in der Berliner „taz“ den damals gerade tobenden Krieg gegen die jugoslawische Teilrepublik Serbien als Verstoß gegen das Völkerrecht bezeichnet. Die Unterzeichner wurden angeklagt, indirekt zu militärischem Ungehorsam aufgerufen zu haben. Auch nach dem Freispruch von Christidis wurde die Hochschulkanzlerin, eine enge Vertraute der damals jungen CDU-FDP-Regierung, von Zeugen zitiert mit den Worten: „*Er darf hier nicht ankommen!*“

Christidis kam trotzdem an – und das Schicksal und der Missbrauch der Kinder des parteilosen Professors (und ehemaligen Stipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung) wurden in unseliger Weise mit parteipolitischen Karrieren verknüpft.

Prof. Dr. A. Christidis, im Herbst 2014